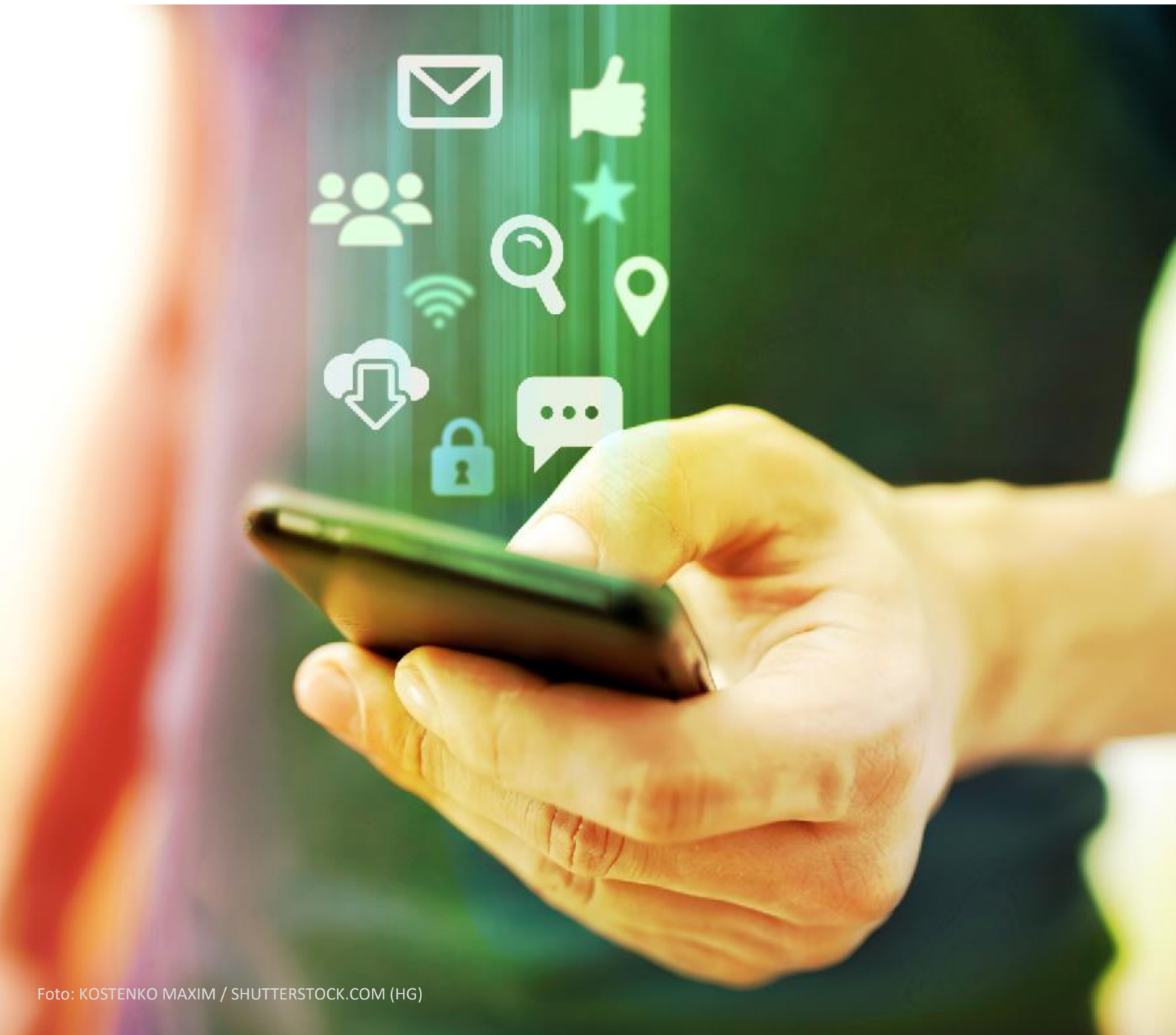




# SMARTER UMGANG MIT HANDYS

Handlungsempfehlungen zu Smartphones  
und Smartwatches an Schulen



## 1) Empfehlungen zum Umgang mit dem privaten Handy an Schulen

Handys (Smartphones) und zunehmend auch Smartwatches sind in der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler in hohem Maße präsent. Ihre Nutzung beeinflusst den Schulalltag, zunehmend auch in negativer Art und Weise. Um Ablenkungen zu minimieren, Konflikte zu vermeiden und auch um ein bewusstes, verantwortungsvolles Medienverhalten zu fördern, sind **verbindliche und transparente** Handyregeln, die auf dem Schulgelände für alle gelten, von herausragender Bedeutung.

Das Ministerium für Schule und Bildung in Nordrhein-Westfalen hält ein allgemeines landesweites Handyverbot an Schulen derzeit nicht für die beste Option für alle Schulen und Schulformen. Während an einer Grundschule oder in der Primarstufe einer Förderschule aufgrund des Alters der Schülerinnen und Schüler eine generelle und konsequente Begrenzung der Nutzung des Handys sinnvoll ist, kann es an weiterführenden Schulen auch Konzepte zur gezielten Integration von Handys in den Unterricht geben, denn auch die Vermittlung von Kompetenzen zum sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Medien in der digitalen Welt gehört zum Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule. Unterschiedliche Schulformen, Altersstufen und pädagogische Konzepte erfordern differenzierte Lösungen. Und ebenso sind generelle Verbote insbesondere bei älteren Schülerinnen und Schülern weniger wirksam als gemeinsam erarbeitete und damit auch gemeinsam getragene Vereinbarungen zur Nutzung von Handys und Smartwatches im schulischen Alltag.

Vor diesem Hintergrund haben sich schon viele Schulen in Nordrhein-Westfalen mit dem Thema befasst und sich Regelungen gegeben. Wichtig ist nun, dass sich alle Schulen mit dem Thema beschäftigen und eine passgenaue Lösung für ihre Schule erarbeiten.

In diesem Sinne möchten wir mit dieser Handlungsempfehlung die Schulen in Nordrhein-Westfalen bei der Erarbeitung eigener Handyregeln, die sich gezielt an den jeweiligen schulischen Gegebenheiten orientieren und zum Medienkonzept der Schule passen, unterstützen. Ebenso möchten wir Sie herzlich dazu einladen und Sie bitten, klare, pädagogisch begründete und rechtssichere Regeln zu erarbeiten, die von allen Beteiligten in Ihrer Schule getragen werden. Die Regeln sollen sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Eltern sowie der Lehrkräfte orientieren und den Bildungs- und Erziehungszielen des Schulgesetzes NRW (SchulG) entsprechen. Bei der Erarbeitung der Regeln soll der Schutz der Schülerinnen und Schüler durch einen angemessenen Umgang mit digitalen Medien im Vordergrund stehen.

Wir sind davon überzeugt, dass ein schulinterner Aushandlungsprozess unter Einbeziehung aller Beteiligten (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern) Voraussetzung für eine von allen Seiten akzeptierte und tragfähige Regelung ist. Der

strukturierte Austausch mit Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern stellt zudem sicher, dass die Regelungen auf die spezifischen Bedürfnisse der Schule abgestimmt sind. Schulen haben die Möglichkeit, die Nutzung von Handys und Smartwatches in der Schulordnung zu regeln. Viele Schulen machen davon bereits Gebrauch und berichten von ihren positiven Erfahrungen. Die Schulkonferenz ist gemäß § 65 Absatz 2 Nr. 25 SchulG für die Verabschiedung zuständig.

Nur wenn alle Beteiligten das Konzept auch leben, sich an die vereinbarten Regeln und Maßnahmen bei Verstößen gleichermaßen halten und die Lehrkräfte dabei eine Vorbildfunktion einnehmen, können Handyregeln zu einer spürbaren Verbesserung des Schullebens beitragen.

Wir werden diese Empfehlungen auf ihre Akzeptanz und Wirksamkeit – nicht zuletzt aufgrund der Hinweise und Rückmeldungen aus den Schulen – überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Sollte die weitere Entwicklung zeigen, dass eine verpflichtende, landesweite gesetzliche Regelung erforderlich ist, so wird die Landesregierung auch eine entsprechende Gesetzesinitiative in Betracht ziehen.

## **2. Handyregeln als schulinterner Aushandlungsprozess**

### **a) Verfahren**

Um langfristig Akzeptanz zu finden, wird empfohlen, die Regeln zur Nutzung des Handys innerhalb der Schule in einem strukturierten und partizipativen Prozess zu erarbeiten. Für ein gelingendes Verfahren sollen die nachfolgenden Aspekte in die Überlegungen einbezogen werden, wobei damit kein abschließender Katalog festgelegt wird:

- **Bildung einer Arbeitsgruppe**
  - aus Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie ggf. der Schulsozialarbeit, um einen
  - Austausch über Erfahrungen, Herausforderungen und Ziele herbeizuführen.
- **Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse zu folgenden Fragen:**
  - Wie ist die aktuelle Nutzung von Handys an der Schule?
  - Welche Herausforderungen gibt es? Welche positiven Erfahrungen wurden gemacht?
  - Welche bestehenden Regelungen sind bereits etabliert und wie werden sie von den am Schulleben Beteiligten wahrgenommen?

- **Festlegung von Regeln und Verständigung auf Maßnahmen bei Verstößen**
  - Definition von klaren Regeln für verschiedene Bereiche und Zeiten (z.B. Schulhof, Klassenraum, sonstige Aufenthaltsräume, Unterricht, Pausen, Freistunden, Prüfungen),
  - Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler und möglicher Ausnahmeregelungen,
  - Festlegung von gestuften Maßnahmen bei Verstößen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.
- **Diskussion und Abstimmung in den Mitwirkungsgremien**
  - Vorstellung und Diskussion der geplanten Regeln in Lehrerkonferenzen, bei Schüler- und Elternversammlungen,
  - finale Verabschiedung durch die Schulkonferenz.
- **Kommunikation und Implementierung**
  - Vorstellung der Regeln in Klassen und Gremien,
  - Veröffentlichung auf der Schulhomepage und durch Aushänge, ggf. Kennzeichnung von Handy(freien) Zonen,
  - Elterninformation durch einen Brief und/oder Infoabend.
- **Evaluation und Anpassung**
  - Rückmeldung der Beteiligten nach einer festgelegten Testphase,
  - jährliche Überprüfung und ggf. Möglichkeit, die Regeln anzupassen.

## b) Inhaltlicher Klärungsbedarf

Schulische Regeln zur Nutzung des Handys sollen insbesondere folgende Aspekte klären<sup>1</sup>:

- **Grundsatz:** An den Grundschulen und in der Primarstufe an Förderschulen werden die privaten Handys generell nicht genutzt.
- **Im Unterricht:** Die Handys werden im Unterricht nicht genutzt, es sei denn die Lehrkraft erlaubt dies ausdrücklich und bindet die Nutzung in den Unterricht mit ein. Ggf. sind Maßnahmen erforderlich, um die Nutzungsregelungen abzusichern (Handygaragen, Flugmodus, Aufbewahrung in der Schultasche).

---

<sup>1</sup> Angesichts der engen Verbindung mit dem Handy und dem zwischenzeitlich deutlich erweiterten Funktionsumfang von Smartwatches (z.B. Erstellung von Textnachrichten, Anrufannahme, Musikstreaming, Mitteilungs- und Assistenzfunktionen) gelten die Ausführungen zu den Handys für Smartwatches entsprechend.

- **In Prüfungssituationen:** Bei Prüfungen sind Geräte abzuschalten und ggf. abzugeben.
- **In Pausen und im Freizeitbereich:** Möglichst konkret definierte Handy- bzw. handyfreie Zonen und Nutzungszeiten; es wird generell empfohlen, auch in den Pausen das Handy nicht zu nutzen.
- **Alter der Schülerinnen und Schüler:** Angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse, Selbständigkeit und reflexiven Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler.
- **Bei dringend erforderlicher Kommunikation:** Festgelegte Wege, um die Eltern zu erreichen.
- **Maßnahmen bei Verstößen:** Pädagogische Maßnahmen (erzieherische Einwirkungen wie z.B. Ermahnung, Wegnahme des Handys) und/oder Ordnungsmaßnahmen bei schwerwiegenden Verstößen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Es empfiehlt sich daher ein gestuftes Vorgehen. Zudem führt nur transparentes, gleichmäßiges Vorgehen zu Glaubwürdigkeit und Erfolg.
- **Umgang mit strafbaren Inhalten:** Bei Verdachtsfällen besteht Meldepflicht gegenüber der Polizei oder den zuständigen Behörden.

### 3. Rechtliche Aspekte sind zu beachten

#### a) Rechtlicher Rahmen

Wie bereits zuvor dargestellt, haben Schulen generell die Möglichkeit, die Nutzung von Handys und anderen digitalen Endgeräten auf dem Schulgelände einzuschränken oder zu untersagen. Das Ministerium empfiehlt, an Grundschulen und in der Primarstufe an Förderschulen in der Schulordnung die Nutzung von Handys auf dem gesamten Schulgelände zu untersagen.

Schülerinnen und Schüler müssen im Fall eines berechtigten Interesses allerdings die Möglichkeit haben, insbesondere ihre Eltern zu erreichen. An den Grundschulen und in der Primarstufe an Förderschulen sind daher entsprechende Kommunikationswege für Ausnahmefälle sicherzustellen. An weiterführenden Schulen kann die Schulordnung für solche Fälle z.B. gezielt die Einrichtung von „Handyzonen“ vorsehen. In solchen Handyzonen kann die (kurzfristige) Nutzung für bestimmte Zwecke zulässig sein.

Die Schulordnung kann beispielsweise auch die Einrichtung von sogenannten „Handygaragen“ regeln, in denen die Handys der Schülerinnen oder Schüler vor Unterrichtsbeginn abgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler gar nicht erst in die Versuchung geraten, sich von den mobilen Geräten ablenken zu lassen. Zu bedenken ist dabei, dass je nach Schulstufe unterschiedliche Regelungen sinnvoll sein können.

Ohne Genehmigung der Betroffenen sind Bild-, Ton- und Videoaufnahmen verboten.

Die unerlaubte Nutzung des Handys kann zu erzieherischen Einwirkungen oder auch zu Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) führen. Nutzen Schülerinnen und Schüler ihr Handy entgegen den Regeln in der Schulordnung oder entgegen einer Anordnung der Lehrkraft - zum Beispiel außerhalb von eingerichteten Handyzonen oder wird der Unterricht konkret gestört - kann die Lehrkraft das Handy wegnehmen. Das Schulgesetz sieht bei Pflichtverletzungen (Verstoß gegen die Schulordnung oder die Anordnung der Lehrkraft) ausdrücklich die Wegnahme von Gegenständen als erzieherische Einwirkung vor (§ 53 Absatz 2 SchulG); Handys sind hiervon selbstverständlich erfasst. Wie bei allen erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen ist allerdings immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies bedeutet, dass in der Regel eine Rückgabe des Handys am Ende des Unterrichtstages der oder des Betroffenen erfolgen sollte. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Nutzungsregelungen ist jedoch auch eine längere Einbehaltung möglich, wenn beispielsweise die Rückgabe mit einem Elterngespräch verbunden werden soll. In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler wiederholt den Unterricht durch Nutzung ihres Handys stören und auch kurzfristige Wegnahmen zu keiner Verhaltensänderung geführt haben, kann das Handy sogar über das Wochenende einbehalten werden.

Im Übrigen gilt für den Unterricht: Gemäß § 57 Absatz 1 SchulG unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung. Insoweit liegt es in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft, welche Medien und Hilfsmittel in konkreten Unterrichtssituationen eingesetzt werden können. Dabei sollte sie sich selbstverständlich an den allgemein in der Schulordnung und in dem Medienkonzept vereinbarten Grundsätzen orientieren.

## **b) Denkbare Konsequenzen bei Verstößen**

Verstöße gegen die Handyregeln können, wie bereits dargestellt, erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Dabei soll die nachfolgende Übersicht, die Teil der Schulordnung werden kann, Orientierung geben:

<b>Verstoß</b>	<b>Maßnahme</b>
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Geräts (regelmäßig bis Ende des persönlichen Schultages)
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit der Abholung durch Eltern und Elterngespräch
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

Eine exemplarische Handyordnung, die sich eine Schule im Rahmen der Schulordnung geben kann, folgt auf den nächsten Seiten.



## **ANLAGE: Exemplarische Handyordnung für Schulen in NRW**

*(Beschlissen durch die Schulkonferenz am [Datum])*

### **1. Grundsätze**

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um **Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern**. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

### **2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag**

#### **2.1. Allgemeine Regelungen**

**Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten)** ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich untersagt.

**Ausschließlich in den definierten Handyzonen** (z.B. markierte Bereiche auf dem Schulhof) darf das Handy für schulische Zwecke, z.B. um kurz den Vertretungsplan oder Nachrichten auf der Kommunikationsplattform der Schule einzusehen, verwendet werden.

**Während des Unterrichts** müssen digitale Geräte ausgeschaltet oder im Flugmodus sein; sie sollten in der Tasche oder an einer zentralen Stelle im Unterrichtsraum aufbewahrt werden, es sei denn, die Lehrkraft erlaubt die Nutzung zu Unterrichtszwecken.

**Ton-, Bild- und Videoaufnahmen** sind ohne ausdrückliche Erlaubnis von (...) untersagt.

**In Prüfungen** sind Handys auszuschalten und an einem zentralen Ort abzulegen.

#### **2.2. Sonderregelungen**

**Dringende Fälle:** Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.

**Medizinische Gründe:** Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei (...) beantragen.

**Lehrkräfte und Schulpersonal** sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehen Bereichen (Lehrerzimmer) oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen.



### 3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

<b>Verstoß</b>	<b>Maßnahme</b>
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelmäßig bis Ende des persönlichen Schultages)
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Gerätes, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

### 4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

### 5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am [Datum] in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

**[Name der Schule]**

**[Ort, Datum]**

**Schulleitung | Schulkonferenz | Schülervertretung | Elternvertretung**